

übergehend oder dauernd behinderte Schülerinnen und Schüler die tatsächlich entstandenen notwendigen Kosten.

- (2) Bei nur einer (Hin- oder Rück-) Fahrt werden nur 50 % der Beträge nach Abs. 1 erstattet.

§ 7 Anträge auf Fahrtkostenerstattung

- (1) Der Anspruch auf Einsatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg ist bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis geltend zu machen. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist, für die das Datum des Antragsübergangs beim Landkreis maßgebend ist. Anträge, die nach dem 31. Oktober beim Landkreis eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.
- (2) Bei Anträgen auf Fahrtkostenerstattung werden nur die nachweislich entstandenen notwendigen Aufwendungen für den Schulweg nach § 6 erstattet. Die Fahrbelege sind den Anträgen beizufügen.

§ 8 Mitnahme Nichtanspruchsberechtigter

Soweit die planmäßigen Buskapazitäten ausreichen, wird im Schülersonderlinienverkehr die Mitnahme anspruchsberechtigter Schülerinnen und Schüler und im sogenannten Freistellungsverkehr darüber hinaus die Mitnahme von Kinderspielkreis- und Kindertagesstättenkindern gegen Entgelt zugelassen. Die Höhe des Entgelts wird durch Satzung geregelt.

§ 9 Übergangsvorschriften (gestrichen)

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.02.2004 in Kraft.

Jever, den 16. April 2004

Ambrosy
Landrat

Landkreis Friesland

Verordnung über die im Hooksieder Binnenhafen - Hooksmeer - geltenden örtlichen Sondervorschriften zur Verordnung für die Häfen im Lande Niedersachsen „Besondere Hafenordnung Hooksmeer“

Auf Grund der §§ 1, 54 und 55 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) vom 13.04.1994 (Nds. GVBl. 9/1994, S. 172), des § 1 Ziffer 5 der Verordnung über die Zuständigkeiten für die Gefahrenabwehr in Hafen-, Fahr- und Schiffsangelegenheiten vom 26.06.1980 (Nds. GVBl. 26/1980, S. 250) sowie des § 69 der Verordnung für die Häfen im Lande Niedersachsen - Allgemeine Hafenordnung (AHO) - vom 05.03.1975, S. 88) in den zur Zeit geltenden Fassungen erlässt der Kreistag des Landkreises Friesland für das Hooksieder Binnentief, genannt „Hooksmeer“, folgende Verordnung:

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für den Bereich des Hafens „Hooksmeer“, der in der Verordnung des Landkreises Friesland über den Bereich des Hooksieder Binnenhafens - Hooksmeer - (nachstehend Hafenbereichs-VO) vom 31.01.2003 (Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 5 vom 31.01.2003) festgelegt wurde. Der der Hafenbereichs-VO als Bestandteil beigefügte Hafenbereichsplan ist in der jeweils geltenden Fassung auch Bestandteil dieser „Besonderen Hafenordnung Hooksmeer“.

§ 2 - Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinde Wangerland (Hafenbetreiber) betreibt den Hafen „Hooksmeer“ als öffentliche Einrichtung sowie durch die Wangerland-Touristik GmbH im Hafenbereich Anlagen zur Unterbringung und zum Betrieb von Segel- und Motorbooten, von Krabben- und Muschelkuttern der ortsansässigen Fischer und sonstiger Wasserfahrzeuge und Wassersportgeräte als öffentliche Einrichtungen. Daneben betreiben mehrere Wassersportvereine im Hafen Einrichtungen und Anlagen zur Unterbringung und zum Betrieb von Segel- und Motorbooten sowie sonstigen Wasserfahrzeugen und Wassersportgeräten für ihre Mitglieder.
- (2) Soweit die Gemeinde Wangerland oder das Land Niedersachsen vertraglich Teile des Hooksiederer Vereinen, Verbänden oder Privatunternehmen zur Eigennutzung überlassen hat, sind diese neben den einzelnen Benutzern für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung durch ihre Mitglieder oder Beauftragte verantwortlich.

§ 3 - Hafenbehörde

Hafenbehörde im Sinne dieser Verordnung ist der Landkreis Friesland. Die Wangerland Touristik GmbH ist für die Verwaltung des Hafens zuständig (Hafenverwaltung). Die Hafenverwaltung kann für die Aufsicht im Hooksmeer einen Hafenmeister bestellen.

§ 4 - An- und Abmeldung

- (1) Die Bootsführer oder deren Bevollmächtigte haben die Wasserfahrzeuge innerhalb von 24 Stunden nach dem Einlaufen bei der Meldestelle der Hafenverwaltung anzumelden.
- (2) Von der An- und Abmeldepflicht befreit sind die in Hooksieder beheimateten Fischerei-Fahrzeuge, Paddel- und Ruderboote sowie Sportfahrzeuge, die einen Liegeplatz einnehmen, der an einen Sportbootverein vermietet ist.

§ 5 - Ankern und Festmachen

- (1) Fahrzeuge dürfen, soweit nicht verboten, im Bereich der Wasserflächen ankern. Das Ankern ist verboten:
1. an Stellen, an denen Kabel oder Düker liegen,
 2. im Bereich der Schleusen und des Sieles und deren Zufahrten,
 3. im Hauptfahrwasser,
 4. im Bereich von Anlegestellen und Festmachereinrichtungen.
- (2) Die Fahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Einrichtungen der Liegeplätze festgemacht werden. Die Schleusenzufahrt und der Sielzug dürfen durch festgemachte Fahrzeuge nicht behindert werden.

§ 6 - Beleuchtung festgemachter Fahrzeuge

- (1) Festgemachte Fahrzeuge sind nachts und bei unsichtigem Wetter entsprechend den Vorschriften der Seeschiffahrtsstraßenordnung zu beleuchten.
- (2) Die Hafenbehörde kann abweichend von Absatz 1 Ausnahmen für bestimmte Hafengebiete zulassen.

§ 7 - Verkehr im Hafen

- (1) Die Geschwindigkeit ist so einzurichten, dass gefährdender Sog oder Schwell nicht entsteht. Die Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge, die im Geltungsbereich dieser Verordnung verkehren, beträgt 4 sm/h.
- (2) Das Hauptfahrwasser im Binnenhafen ist durch die Hafenverwaltung mittels beidseitig ausgelegter Tonnen oder Bälle zu kennzeichnen. Der Streckenabstand zwischen den Kennzeichen darf die Entfernung von 100 Meter nicht überschreiten.
- (3) Nebenfahrwasser sind alle übrigen Wasserflächen.
- (4) Fahrzeuge im Hauptfahrwasser sind vorfahrtsberechtigt gegenüber den Fahrzeugen, die in das Hauptfahrwasser einlaufen oder dieses queren.
- (5) Im übrigen bleibt das Rechtsfahrgebot entsprechend der Seeschiffahrtsstraßenordnung hiervon unberührt.
- (6) In der Zufahrt zur Schleuse ab der Kennzeichnung vor sowie im Schleusenbereich ist das Überholen verboten.
- (7) Abweichend von Absatz 6 dürfen Ruder- und Paddelboote überholt werden.

§ 8 - Benutzung der Anlegestellen

- (1) Soweit die Anlegestellen und deren Festmacheeinrichtungen es zulassen, dürfen Wasserfahrzeuge daran festgemacht werden. Güterumschlag oder Güterverlagerung ist nur auf den Kaiflächen und nur mit Genehmigung der Hafenverwaltung gestattet.
- (2) Fahrgastschiffe dürfen zur Ein- und Ausschiffung von Fahrgästen nur an den dafür ausgewiesenen oder von der Hafenverwaltung zugewiesenen Anlegestellen festmachen.
- (3) In Hooksiel beheimateten Fahrzeugen werden feste Liegeplätze zugewiesen. Die Belegung dieser Liegeplätze mit anderen Fahrzeugen ist nur mit Erlaubnis der Hafenverwaltung gestattet.
- (4) Der Umschlag von wassergefährdenden und brennbaren Flüssigkeiten ist verboten; ausgenommen davon ist die Eigenversorgung der Fahrzeuge mit Kraftstoffen.

§ 9 - Sportboote und andere Sportfahrzeuge

- (1) Das Befahren der Wasserfläche mit Motorsportfahrzeugen ist nur innerhalb des Hauptfahrwassers gestattet.
- (2) Surfer, Ruder-, Tret- und offene Segelboote sind nur in den besonders ausgewiesenen Wasserflächen zugelassen. Diese Fahrzeuge dürfen sich nicht im Hauptfahrwasser aufhalten, sondern dieses nur zur Erreichung ihrer Vorbehaltsflächen durchqueren.
- (3) Liegeplätze werden von der Hafenverwaltung im Einzelfall zugewiesen, es sei denn, dass ein für

Sportfahrzeuge eingerichteter Liegeplatz in Anspruch genommen wird, der einem Wassersportverein vermietet ist.

- (4) Die Befugnisse der Hafenbehörde zur Freigabe von Wasserflächen für eine weitergehende Benutzung durch Sportbootfahrzeuge bleiben unberührt.
- (5) Bei genehmigten wassersportlichen Veranstaltungen tritt Absatz 1 außer Kraft. Es ist dann entsprechend der Umstände mit besonderer Vorsicht zu navigieren.

§ 10 - Sonstige Bestimmungen

- (1) Auf den befestigten Flächen der Kaianlagen gilt das Straßenverkehrsgesetz mit den dazu erlassenen Rechtsvorschriften. Der Hafentreiber kann mit Zustimmung der Hafenbehörde für bestimmte Flächen den Straßenverkehr einschränken oder untersagen.
- (2) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist die Ausübung der Fischerei nur mit Zustimmung der Hafenverwaltung, die Jagd und jeglicher Schusswaffengebrauch nur mit Zustimmung der Hafenbehörde nach besonderer Genehmigung der zuständigen Fachbehörden erlaubt.
- (3) Das Anlegen an Uferböschungen ist verboten. Das Auflegen von Schiffen im Hafengebiet darf nur mit Genehmigung der Hafenbehörde erfolgen.
- (4) Das Anlegen von Wasserfahrzeugen an der Insel und das Betreten der Insel ist verboten.
- (5) Die Verschmutzung des Wassers im Hooksmeer durch Öl, Abfälle und andere das Wasser verunreinigende Stoffe, die Benutzung der Bordtoiletten mit Außenbordabfluss sowie das Ablassen von Fäkalien in das Wasser ist verboten.
- (6) An- und Ablegemanöver sind so zu fahren, dass niemand unnötig behindert, belästigt oder geschädigt wird. Die Wasserfahrzeuge sind so festzumachen, dass sie auch während der unbeaufsichtigten Zeiträume nicht losreißen oder andere Wasserfahrzeuge beschädigen können.
- (7) Veranstaltungen auf dem Wasser und den Kai- bzw. Anlegeflächen, z. B. Regatten, das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und dergl. dürfen nur mit Zustimmung des Hafentreibers durchgeführt werden.
- (8) Jede Nutzung oder Benutzung von gewidmeten Hafengebieten, die nicht der Zweckbestimmung des § 2 entspricht, bedarf der Genehmigung durch die Hafenbehörde.
- (9) Den Anweisungen der Hafenbehörde, des Hafentreibers oder ihrer Bevollmächtigten ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 11 - Ergänzende Vorschriften

Die Hafenbehörde kann in dieser Verordnung vorgesehene Zustimmungen oder Genehmigungen von Bedingungen abhängig machen oder mit Auflagen verbinden. Sie kann, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet ist, nach dieser Verordnung erteilte Zustimmungen oder Genehmigungen einschränken oder vorläufig oder ganz aussetzen.

§ 12

Die ausgewiesenen Wasserflächen und die Schleusen-
zufahrt sind in dem der Hafenerbereichs-VO als Bestand-
teil beigefügten Hafenerbereichsplan dargestellt und gel-
ten hiermit als festgelegt.

§ 13 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 NGefAG vom 13.04.1994 handelt, wer vorsätzlich oder fahr-
lässig den Geboten und Verboten der §§ 4 Abs. 1, 5
Abs. 1 und 2, 6 Abs. 1, 7 Abs. 1, 4, 5 und 6, 8 Abs. 1,
2, 3 und 4, 9 Abs. 1, 2 und 3 sowie 10 Abs. 2, 3, 4, 5,
6, 7, 8 und 9 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße
bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 14 - Geltungsdauer und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffent-
lichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-
Ems in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des
Landkreises Friesland über die im Hooksieder Binnen-
hafen (Hooksmeer) geltenden örtlichen Sondervor-
schriften zur Verordnung für die Häfen im Lande Nie-
dersachsen - Besondere Hafenerordnung Hooksieder Bin-
nenhafen (Hooksmeer) - vom 13.06.1983 (Amtsblatt Be-
zirksregierung Weser-Ems Nr. 8 vom 24.02.1984 außer
Kraft.

Jever, den 08.04.2004

Ambrosy
Landrat

Landkreis Oldenburg

**Haushaltssatzung
des Landkreises Oldenburg
für das Haushaltsjahr 2004 vom 16. 12. 2003**

I.

Auf Grund des § 65 der Niedersächsischen Land-
kreisordnung in Verbindung mit § 84 der Niedersäch-
sischen Gemeindeordnung hat der Kreistag des Land-
kreises Oldenburg in der Sitzung am 16. Dezember
2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr
2004 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

- a) im Verwaltungshaushalt

| | |
|---------------------|--------------------|
| in der Einnahme auf | 105.102.800,00 EUR |
| in der Ausgabe auf | 109.655.100,00 EUR |
 - b) im Vermögenshaushalt

| | |
|---------------------|-------------------|
| in der Einnahme auf | 11.095.700,00 EUR |
| in der Ausgabe auf | 11.095.700,00 EUR |
- festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnah-
men für Investitions- und Investitionsförderungsmaß-
nahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.777.400,00
EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigun-
gen wird auf 2.816.800,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im
Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von
Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen,
wird auf 7.500.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 37 % der
Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A, der Grundsteuer
B, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Ein-
kommensteuer und der Umsatzsteuer sowie 90 % der
Schlüsselzuweisungen des Landes an die kreisan-
gehörigen Gemeinden festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten im Sin-
ne des § 89 NGO als unerheblich, wenn sie im Einzelfall
den Betrag von 15.000,00 EUR nicht übersteigen.

Wildeshausen, den 16. Dezember 2003

Eger
Landrat

II.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am
15. 03. 2004 von der Bezirksregierung Weser-Ems - Az:
202.15 - 10302/58 - erteilt.

III.

Der Haushaltsplan des Landkreises Oldenburg für
das Haushaltsjahr 2004 liegt in der Zeit vom 13. 04.
2004 bis 22. 04. 2004 in Zimmer 241 des Kreishauses
des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6,
27793 Wildeshausen, während der Dienststunden öf-
fentlich aus.

Wildeshausen, den 30. 03. 2004.

Landkreis Oldenburg

Der Landrat.
In Vertretung
Eilers

Landkreis Oldenburg

Bekanntmachung des Landkreises Oldenburg

Abfallbilanz

Der Landkreis Oldenburg hat für sein Entsorgungs-
gebiet die nach dem Niedersächsischen Abfallgesetz zu
erstellende Abfallbilanz für das Jahr 2003 aufgestellt.

Die Abfallbilanz kann in der Zeit vom 5. Mai bis 3.
Juni 2004 von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr beim Landkreis
Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen,
Zimmer Nr. 254, eingesehen werden.

Landkreis Oldenburg

Der Landrat - Eger

- Amt für Bodenschutz und Abfallwirtschaft -